

# Sicherheitsmaßnahmen im Bereich Weiterbildung

## Rechtliche Grundlagen:

- Dringlichkeitsmaßnahme des Landeshauptmanns bei Gefahr in Verzug Nr. 20 vom 23. April 2021 und Nr. 21 vom 30.04.2021
- Anlage A des LG Nr. 4 vom 8. Mai 2020 (aktualisiert mit Beschluss der LR Nr. 730 vom 29.09.2020)

## Prämissen:

- Diese Regeln wurden aufgrund der aktuellen epidemiologischen Situation und den rechtlichen Grundlagen erstellt. Sie berücksichtigt die Bildungserfordernisse und die Entwicklung der Pandemie-Situation auf Landesebene sowie die entsprechenden gesundheitlichen Sicherheitserfordernisse.
- Die Maßnahmen gelten bis auf Widerruf und können den epidemiologischen Entwicklungen und entsprechenden rechtlichen Vorgaben angepasst werden.

## Sicherheitsbestimmungen:

- Veranstaltungen im Innenbereich können nur in statischer Form in Präsenz (mit Bestuhlung) abgehalten werden.
- Es muss ein Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter eingehalten werden.
- Bei den Veranstaltungen im Innenbereich muss die grüne Bescheinigung laut Punkt 47 der Verordnung des LH Nr. 20/2021 vorgelegt werden.
- Bewegungskurse jeder Art können im Freien durchgeführt werden. Der Abstand zwischen den Teilnehmenden muss 2 Meter betragen. In den Innenräumen können Bewegungskurse ab 1. Juni abgehalten werden.
- Weiterbildungstätigkeiten können nur auf Vormerkung, d.h. nach Anmeldung, geleistet werden.
- Die TeilnehmerInnen müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung eine chirurgische oder gleichwertige Maske, ReferentInnen und anderes Personal eine FFP2- oder gleichwertige Maske tragen.
- Es muss die regelmäßige Reinigung und Raumhygiene gewährleistet sein.
- Es muss, sofern realisierbar, eine ausreichende natürliche Lüftung und ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet sein.
- Es muss eine umfangreiche Verfügbarkeit und Zugänglichkeit zu Vorrichtungen zur Desinfektion der Hände gewährleistet werden. Im Besonderen müssen diese Vorrichtungen neben Tastaturen, Touchscreens und Zahlungssystemen im Falle der Kundenverwendung verfügbar sein.
- Es müssen Zugangsregeln festgelegt werden, um eine Überfüllung des gesamten Geländes, von Fluren, Galerien, Korridoren und deren Umgebung zu vermeiden, welche die Aufrechterhaltung eines sicheren, zwischenmenschlichen Abstands nicht mehr ermöglicht.
- An sichtbaren Stellen müssen Erklärhinweise und Beschilderungen zu den Sicherheitshinweisen angebracht werden.
- Die Einrichtungen informieren die Teilnehmenden über die geltenden Sicherheitsbestimmungen.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Referentinnen und Referenten werden dazu angehalten sich regelmäßig testen zu lassen.
- Finden die Veranstaltungen an anderen Orten statt, die nicht von den Organisatoren geführt werden, wird überprüft, dass die Sicherheitsregeln einhaltbar sind.